

Wertskala für ökologische Entscheidungen „Rechtspolitik und Gerechtigkeit“

Es stellt gewiß eine Herausforderung dar, wenn man als Jurist über den Begriff „Wertskala“ in einem gesellschaftspolitisch so kontroversen Bereich wie der Ökologie sprechen soll; ich werde eine *tour d'horizon* über die drei Bereiche versuchen.

I. „Wertskala“

Der Begriff der Wertskala hat mich an meine alten Unterlagen zu Ökonomie und Soziologie erinnert, darunter insb. an Streissler-Streissler, Konsum und Nachfrage, aber auch die Klassiker zum Wertrelativismus, wie Albert und Popper.

Das Thema impliziert „**Rational**verhalten“; es gibt aber viel Irrationales, genauer: rational nicht klar Abarbeitbares, wenn es um Ökologie geht.

Die Konsumtheorie lehrt uns, daß rationales Verhalten umso eher zu erwarten ist, wenn es um Konsumententscheidungen geht, die einen bedeutenden Teil unseres Einkommens in Anspruch nehmen – damit sind wir sogleich bei einer wichtigen Prämisse, daß nämlich in unserer Wirtschaftsgesellschaft alles das mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat, was nicht eindeutig **monetär** bewertbar ist, von der Hausfrauenarbeit bis zur Erhaltung der Natur, während perverserweise die Raucher als Lungenkrebsfälle oder die Nichtangegurteten als Unfallopfer in der Bilanz der Sozialversicherung monetär bewertet werden. Es gibt aber durchaus eine „Nachfrage“ nach ökologischer Lebensqualität, nur fehlt es dafür an einer Theorie rationalen Verhaltens.

„Wenn ein Nachfragender eine persönliche Entscheidung treffen will, muß er imstande sein, der objektiven ökonomischen Bewertung der Güter durch den Markt einen **subjektiven Wertmaßstab** entgegenzusetzen. . . Nur an einem subjektiven Maßstab kann der Konsument ermesen, ob und in welchem Umfang ihm ein Kauf zweckmäßig erscheint. Erst wenn der Nachfragende seine eigenständige Wertvorstellung den Angebotspreisen gegenüberzusetzen vermag, wird die klassische, dichotomistische Angebots-Nachfrage-Analyse folgerichtig“ (*Streissler-Streissler*). Wir sprechen also von Wertskalen, und zwar in einem durchaus subjektiven Sinn, nämlich von einer Vielzahl von Wertskalen, nicht von der einen naturgegebenen Wertskala.

Den Gedanken, daß Wertskalen auch bei rationalen Menschen durchaus unterschiedlich gestaltet sind, hat *Maslow* mit dem Konzept der „**Bedürfnispyramide**“

populär gemacht; erst wenn die elementaren Bedürfnisse des Menschen befriedigt sind, hat er überhaupt die innere und äußere Freiheit, sich Bedürfnissen höherer Ordnung zuzuwenden. Wer Hunger hat oder um seinen Arbeitsplatz fürchtet, hat keinen Sinn für Umweltschutz.

Nun kann man mir entgegenhalten – und gerade darum geht es uns heute –, daß es nicht nur individuelle Bedürfnisse und damit Werthierarchien gibt, sondern auch **überindividuelle**, über die man durchaus intrasubjektive Übereinstimmung anstreben und auch immer wieder erzielen kann. Die „Diskurstheorie“ lebt von dieser Prämisse. So gibt es, wenn man so will, sogar eine überindividuelle, gesellschaftliche Bedürfnispyramide. Man könnte an der Entwicklung des Umweltrechts gut ablesen, wie gut es Österreich jeweils gegangen ist. In Zeiten wirtschaftlicher Prosperität wurde das Umweltrecht vorangetrieben, in Zeiten gefährdeter Arbeitsplätze wird es zurückgenommen. Gestern wurde z. B. im BMUJF ein Arbeitskreis zur Erarbeitung eines umfassenden Umweltgesetzbuchs (nach deutschem Vorbild) konstituiert, und da gab es doch einige Skepsis, ob heute die richtige Zeit für eine Fortentwicklung des Umweltrechts gegeben ist. Jedenfalls: Auch die Gesellschaft als Ganzes muß zuerst elementare Bedürfnisse befriedigen. Heute stellen die Folgen der Globalisierung bei vielen Menschen die Befriedigung solcher elementarer Bedürfnisse in Frage.

Bevor wir uns einer überindividuellen, intrasubjektiv vermittelbaren Werteskala zuwenden, wie sie dem Tagungsthema offenbar zugrundeliegt, sind doch einige einschränkende Worte am Platz: Überindividuell sind nur bestimmte Bedürfnis-**„kategorien“** „naturegeben“, etwa Nahrung, Wohnung, Arbeitsplatz – allerdings nicht Arten und Modalitäten. Des weiteren können wir immer wieder soziale Paradigmenwechsel beobachten, z. B. „Gesunde Ernährung“, „Granny Smith“ als Modeapfel, „Biologisches Bauen“, Selbstverwirklichung am Arbeitsplatz. Alle diese Themen sind **sozial bedingt**, wobei es Entwicklungen und **Moden** gibt, wie bei der Kleidung. Wir müssen uns nur in Erinnerung rufen, daß etwa Plastik einmal „modern“ war.

Nun könnte man einer solchen wertrelativistischen Position entgegenhalten, daß es doch möglich ist, im vernünftigen Diskurs der Aufgeschlossenen Gemeinsamkeiten zu finden. Dazu möchte ich nur in Erinnerung rufen, daß sich ein Exponent einer solchen Position – *Rawls* in seiner Theorie der Gerechtigkeit – genötigt sah, einen künstlichen und kontrafaktischen „Schleier des Nichtwissens“ zu postulieren. Und auch *Habermas* spricht vom „unverfälschten“ Diskurs, womit also einiges an Voraussetzungen postuliert wird.

Wenn man es ganz pragmatisch betrachtet, muß man weiters beachten, **wie** intrasubjektiv Übereinstimmung erzielt wird und inwiefern die daraus resultierenden

überindividuellen Konsensbildungen gültig oder aber relativ sind: Wenn etwa in einem zwischen dem BMUJF und dem BMwA eingerichteten Arbeitskreis Konsens über eine Neudefinition des „Standes der Technik“ erzielt wird – neuerdings spricht man dann von einem „Konsenspapier“ –, ist das für alle Nicht-Teilnehmer „situationsbezogen“ bzw. „personenbezogen“ und daher letztlich irrelevant.

Ich möchte daher im Hinblick auf ökologische Fragestellungen festhalten, daß sie auf der Bedürfnispyramide relativ weit oben angesiedelt sind, daß grundsätzlich alle vorhergehenden Ebenen befriedigt sein müssen und daß von objektiver, intersubjektiver Gültigkeit von Bewertungen ökologischer Sachverhalte nur sehr eingeschränkt die Rede sein kann.

Wie sieht es – wenn wir in uns hineinblicken – individuell aus. Die Konsumtheorie lehrt uns, daß es auch individuell keinen absoluten Nutzen einer bestimmten Gütereinheit gibt, sondern nur konkrete Nutzenzuweisungen, die abhängig sind von sozialen Umständen. Man denke nur an die große praktische Bedeutung, welche die *peer group* für die Prägung von Wertstandards hat. Bewertungen können abhängig sein, von der momentanen Lage (Urlaub, Finanznot, Jahreszeit), in der sich der Betreffende befindet: im Urlaub hat man ein ganz anderes Verhältnis zu Abfall als im Alltag. Nicht zuletzt ist auch der individuelle Stand der Entwicklung von Bedeutung: man denke an die Altersmilde, die uns bei Enkeln großzügiger sein läßt als bei unseren Kindern.

Denkt man an eine „Skala“, so muß man schließlich berücksichtigen, daß das menschliche Unterscheidungsvermögen beschränkt ist: zwischen ähnlichen Nutzen kann kaum unterschieden werden, nur **große** Nutzenunterschiede treten deutlich hervor und führen zu gleichen Entscheidungen in der Zeit. Will man bewerten und statistisch erfassen, dann sind **kardinale** Reihungen nicht möglich, nur **ordinale** Reihungen. Es können also nur Aussagen wie: höherwertig, gleichwertig, weniger hochwertig getroffen werden, also Aussagen über eine **relative Präferenz**, nicht aber quantifizierende Aussagen und damit Aussagen über einen relativen Unterschied im Wert.

Wenn es nicht um große Wertunterschiede geht – etwa hier Leben, dort unberührte Natur –, d. h. bei subjektiv in etwa gleich wichtigen Gütern, beobachten wir schwankendes Verhalten: Einmal wird das bevorzugt, dann wieder jenes. Im Gegensatz zu dem, was wir in der Mathematik lernen, impliziert $A > B$ und $B > C$ nicht notwendig $A > C$. Es gibt also keine flächendeckend konsistente individuelle Wertehierarchien. Tatsächlich kommt der Mensch in der Praxis auch zumeist nur in die Situation, zwischen zwei oder wenigen Aspekten zu vergleichen und zu bewerten. Üblicherweise sind Entscheidungen zwischen dichotomischen Paaren zu treffen: Neutralität oder NATO, Kraftwerk oder Auwald. Die Bewertung ist sozial

bedingt, sie wird, wenn man so will, „unbewußt“ getroffen. Alles was nämlich in weiterer Folge an „Argumenten“ für die bereits getroffene Beurteilung geliefert wird – je nach der sozialen Intelligenz des Betreffenden mehr oder minder niveauvoll – ist „argumentativer Überbau“, also nachträgliche Rechtfertigung einer bereits getroffenen Entscheidung.

Das trifft sich mit der aus der Demoskopie bekannten Diskrepanz zwischen **gemeintem** Wert und **erklärtem** Wert. In vielen „heiklen“ Zusammenhängen – man denke nur an die derzeit geltend gemachten jüdischen Entschädigungsansprüche – sprechen Menschen gegenüber Dritten anders, als sie im Inneren fühlen. Daher kann sich ein Bauarbeiter lautstark über grüne Baustellenbesetzer alterieren und gleichzeitig der Meinung sein, daß man nicht alles bauen muß, was man bauen kann.

Das sind nun Konstellationen einer bewußten Diskrepanz, in denen es zu „diplomatischem“ Verhalten kommt, in denen der Respekt vor gesellschaftlichen Konventionen im jeweiligen Umfeld dominieren. Es gibt aber auch die unbewußte Diskrepanz: Die Ökonomie kennt z.B. demonstratives Verhalten, den Snob- und den Veblen-Effekt, die Psychologie kennt die „kognitive Dissonanz“ – Stichwort: rauchende Ärzte –, die Soziologie kennt die Rollentheorie. Alles das wird dem Betroffenen meist gar nicht bewußt. Wenn er dann gefragt wird, findet sich irgendeine „Begründung“ für diese Diskrepanz, es wird also im Freud’schen Sinn „rationalisiert“

II. Die juristische Sicht

Wenn ich mit ökologischen Fragestellungen konfrontiert bin, kann ich daher kaum mehr festhalten, als daß sie in der Bedürfnispyramide relativ hoch angesiedelt sind, also ein überindividuelles wie auch individuelles Luxusprodukt bilden. Die allgemeinen Maximen helfen gerade da nicht zu gesellschaftlichen Entscheidungen, etwa die goldenen Regeln: „Was Du nicht willst, daß man Dir tu, das füg’ auch keinem anderen zu“, das „*suum cuique tribuere*“ u. a. Sogar das „*neminem laedere*“ paßt nicht ganz, es gibt z. B. keine Antwort auf die Frage der Zulässigkeit von Natureingriffen.

Eigentlich aber doch, nur wird dies zu wenig beachtet. Schon auf einer ganz elementaren Ebene ist die Unterscheidung zwischen dem Schutz von Leben und Gesundheit auf der einen Seite und dem Umweltschutz im allgemeinen auf der anderen Seite geboten. Unser heutiges Umweltrecht leidet daran, daß es gerade in diesem ersten und elementaren Bereich defizitär ausgestaltet ist. Ich war in meiner Zeit als NÖ-Umweltanwalt mit extremen Fällen konfrontiert, in denen Nachbarn nur mit Oropax schlafen konnten und ihre Kinder zu Verwandten gaben, in denen

auch der Amtsarzt Gesundheitsgefahr bestätigte, und sich dennoch eine rechtliche Abhilfe als nicht durchsetzbar erwies. Einen charakteristischen Grenzfall bildet heute der Fragenkreis der Gentechnik; er ist dementsprechend dadurch charakterisiert, daß die Kontrahenten aneinander vorbeireden, da sie auf verschiedenen Ebenen argumentieren. Wer eine Gefahr durch genmanipulierte Lebensmittel fühlt, der kann mit jemandem, der eine solche Gefahr nicht sieht, überhaupt nicht reden.

Wenn man von solchen extremen Fällen absieht, in denen es um Leben und Gesundheit geht, findet man die große Bandbreite „ökologischer Konflikte“ im Einzelfall. Für neue Abfallbehandlungsanlagen oder neue Verkehrsanlagen ist es etwa charakteristisch, daß sich die Rationalität des Projektes „vor Ort“ bewähren muß, d. h. daß die „Bedarfs“diskussion im hitzigen Klima von Bürgerversammlungen geführt wird. Dabei zeigen sich naturgemäß Defizite staatlicher Planung; es gibt eben kein Verkehrskonzept, kein Abfallwirtschaftskonzept, aus dem im Hinblick auf einen konkreten Einzelfall abgeleitet werden könnte, daß dieses Projekt hier und jetzt verwirklicht werden soll. Das macht erklärlich, daß die EG derzeit das Anliegen einer sogenannten „Konzept-UVF“, einer Umweltverträglichkeitsprüfung für Planungen verfolgt.

Ich habe meinem Referat den Titel „Rechtspolitik und Gerechtigkeit“ gegeben. In diesem Zusammenhang möchte ich die These vertreten, daß es für ökologische Fragen, wie auch sonst häufig, gar keine andere Maxime gibt als das *Kant'sche Verallgemeinerungsprinzip*, das, wie wir sehen werden, z. T. auch das umfaßt, was im verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz mitumschlossen ist.

Im Hinblick auf die „Rechtspolitik“ spreche ich die **Rechtssetzung** an, die staatliche „Regelung“ generell-abstrakter Art. Dazu legitimiert sind die in der Demokratie zur Rechtssetzung berufenen Organe, insb. die gesetzgebenden Körperschaften. Sie betreiben „Wertentscheidung“ und „Wertsetzung“; dies insb. in jenen Bereichen, in denen kein verbreiteter überindividueller Konsens besteht. Wir sprechen dann von „politischen Entscheidungen“. In diesem Zusammenhang wird der Gleichheitssatz in oft ganz eigenwilliger Art eingefordert: Bei Grundwasserproblemen möge man nicht nur gegen Bauern vorgehen, da es auch andere Verursacher gibt. Andererseits wird unter dem Titel einer „Lastengleichheit“ ein Betriebsanlagenrecht auch für Bauern gefordert, die gegenüber den Gewerbetreibenden privilegiert scheinen. Stoßen wir aber hier nicht rasch an Grenzen der Vergleichbarkeit? Impliziert z. B. ein Tabakwarenverbot, wie es die EG jüngst den Mitgliedsstaaten zur Umsetzung aufgetragen hat, auch ein Werbeverbot für alkohol- und koffeinhaltige Waren? Schon heute reizen die zumeist erratischen Kataloge der Naturschutzgesetze zur Kritik heraus: Da sind Sessellifte bewilligungspflichtig, dort Starkstromleitungen. Sind solche Unterschiede wirklich durch bundesländerspezifische Besonderheiten begründet?

Im Hinblick auf den Begriff „**Gerechtigkeit**“ spreche ich Einzelfallentscheidungen an. Dazu legitimiert ist der Richter oder der Verwaltungsbeamte. Mit Gerechtigkeit assoziieren wir im allgemeinen das Anliegen, einen „billigen und gerechten Ausgleich“ zu finden. Dabei geht es zunächst einmal nicht um die primitive, bei Politikern verbreitete Redewendung, man müsse einen Ausgleich zwischen Ökologie und Ökonomie finden. Es gibt nämlich keinen allgemeinen – billigen und gerechten Ausgleich zwischen Ökonomie und Ökologie. Daher kommt es in der Praxis zumeist zur individuellen „Abwägung“ im Einzelfall. Dementsprechend wird häufig die Bedeutung des „**Verfahrens**“ sichtbar und wird der Gedanke einer „Legitimation durch Verfahren“ im Sinn von *Lubmann* begreifbar. Oft steht z. B. bei der rechtlichen Prüfung von Entscheidungen die Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen im Vordergrund. Wie aber soll die Abwägung selbst erfolgen? Wünschenswert wäre auch hier die Berücksichtigung des „Verallgemeinerungsprinzips“, wie es z. B. in § 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches seinen Niederschlag gefunden hat: Der zur Entscheidung des Konfliktes Berufene möge eine solche Entscheidung treffen, daß sie auch in gleichartigen Konstellationen als gerecht empfunden würde, daß sie also zu einer Maxime einer allgemeinen Gesetzgebung gemacht werden könnte. Man ahnt instinktiv, daß man über kurz oder lang auf ein zentrales demokratiepolitisches Problem stößt, nämlich auf das Problem der Richterauswahl.

Letztlich laufen diese Überlegungen auf die Maßgeblichkeit der Abwägung im Einzelfall hinaus, allenfalls sogar auf die *epikie* im *Aristotelischen* Sinn, also das was die Juristen zumeist als das Gegenteil von Gerechtigkeit sehen, als Verstoß gegen den Grundsatz, daß das Gesetz und nicht der Richter herrschen soll.

Ich möchte mich nun einigen Problemen dieses Modells zuwenden:

Ein Problem besteht darin, daß Verfassung und Gesetz eine **Werteskala oft nicht vorgeben**: Da gibt es ein Bundesverfassungsgesetz über den umfassenden Umweltschutz, dort gibt es den Art 6 StGG, der die individuelle Erwerbsfreiheit gewährleistet. Man kann in diesem Wertekonflikt nur festhalten, daß der Verfassungsgerichtshof in einem Fall ein Motorbootverbot als durch das Umwelt-BVG gerechtfertigt erachtet hat, und daß er in einem anderen Fall gemeint hat, daß die mit exzessivem Taxi-Verkehr verbundenen Belastungen nicht von solcher Art sind, daß sie quantitative Beschränkungen für neue Taxi-Konzessionen zu rechtfertigen vermöchten. Dementsprechend gibt es zahlreiche ungeklärte Probleme der Verfassungsmäßigkeit im Zusammenhang mit den laufenden „Deregulierungen“

Als Beispiel für **gesetzesimmanente**, ja **paragraphenimmanente Wertekonflikte** möchte ich § 30 WRG anführen: „Alle Gewässer einschließlich des Grundwassers sind im Rahmen des öffentlichen Interesses und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen so reinzuhalten, daß die Gesundheit von Mensch und Tier nicht

gefährdet, Grund- und Quellwasser als Trinkwasser verwendet, Tagwässer zum Gemeingebrauche sowie zu gewerblichen Zwecken benutzt, Fischwässer erhalten, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und sonstige fühlbare Schädigungen vermieden werden können“ Einerseits sollen Gewässer also als Trinkwasser erhalten werden, andererseits ist auch eine gewerbliche Nutzung (die Entnahme ebenso wie die Abwasserableitung) angesprochen. Wie soll ich als Wasserrechtsreferent einer Bezirksverwaltungsbehörde über ein industrielles Abwasserprojekt entscheiden? Von den komplexen, mit einer Altlastensanierung verbundenen Abwägungsfragen ganz zu schweigen.

Gesetzestranszendierend ist ganz allgemein festzustellen, daß die meisten Gesetze aus Perioden der Industrialisierung und des Wirtschaftswachstums stammen und daher die praktische Kategorie „**Verknappung**“ nicht erfassen: Beim Trinkwasser wird dies ebenso sichtbar wie beim Anliegen der Erhaltung von Reservaten an unverbauten Arealen oder gar an Resten von Hochmooren.

Probleme ganz eigener Art erwachsen heute aus dem Eindringen des erratischen **EG-Umweltrechts**, das häufig wenig Rücksicht nimmt auf gewachsene Strukturen und damit auch auf gewachsene nationale Wertskalen. Auf der einen Seite gibt es eine Vogelschutzrichtlinie, die in ihren Konsequenzen – allerdings ganz punktuell – über alles hinausgeht, was dem nationalen Naturschutzrecht bisher bekannt war. Die Richtlinie kann praktisch jedem noch so bedeutenden Projekt entgegenstehen. Auf der anderen Seite ist die vor der Beschlußfassung stehende Wasserrahmenrichtlinie anzuführen, die gewiß den Druck auf eine Europa-konforme („im europäischen Gleichschritt“) Reduzierung des strengen österreichischen Wasserrechts erhöhen wird.

Ein Problem eigener Art bilden umweltpolitische „Euphemismen“, der „Kampf um Worte“ darf nicht unterschätzt werden. Aus dem österreichischen Forstrecht ist uns das Konzept der **Nachhaltigkeit** der Bewirtschaftung geläufig; der Begriff ist umweltpolitisch, wie man sagt, „positiv besetzt“ Im EG-Jargon meint der Begriff der „Nachhaltigkeit“ gleichfalls eine solche Nutzung, daß eine gleichartige Nutzung auch künftigen Generationen offensteht. Im Vergleich zu dem durch das **Vorsorgeprinzip** gekennzeichneten Luft- und Wasserreinhalterecht („vermeide das Vermeidbare“) bedeutet ein solches „Ausschöpfen“ von Belastungspotentialen aber doch einen deutlichen Rückschritt, der umweltpolitisch strikt abzulehnen ist.

III. Diskussion von Einzelfragen

Ich hatte diesen Sommer Gelegenheit, das Getty-Museum zu besuchen, das markant auf einem Hügel über Los Angeles droht. Es handelt sich um eine architektonisch imposante Leistung, die ein Areal von ca. 1 km² umfaßt. Die Projektanten

waren bemüht, örtliches Gestein zu verwenden und die Baulinien dem Duktus nach zum Teil an die Umgebung anzupassen. Mir hat sich bald die Frage aufgedrängt, ob ein derart das Landschaftsbild dominierendes Großprojekt auch in Österreich verwirklicht werden könnte. Könnte man in Österreich heute noch ein Stift Göttweig oder die Kirche von Maria Taferl bauen? Ein Vorstandsdirektor eines Bauunternehmens hat mich gefragt, ob man heute noch eine jener mittelalterlichen Burgen bauen könne, die wir alle so bewundern. Eine einfache Antwort gibt es nicht.

Die für mich maßgebliche Unterscheidung möchte ich am Beispiel des Museums-Quartier-Projekts in Wien verdeutlichen. Da gab es z. B. ein Interview eines Mitarbeiters des Architektenteams, der gemeint hat, es gelte, die monarchische Achsenbildung zu zerstören und zu demokratisieren, die sich aus dem Gegenüber von Hofburg und Messepalast ergebe. Andererseits sah das Projekt in einer früheren Fassung eine erhebliche Zerstörung von unter Denkmalschutz stehender Substanz vor. Dies macht für mich einen wesentlichen Unterschied. Die „Demokratisierung“ von städtischen Achsen halte ich für absurd – auch die Glaspyramide im Louvre respektiert die Achsen des Louvre, sie kann aber als Teil der Narrenfreiheit von Architekten hingenommen werden. Wenn man sich aber über den Denkmalschutz hinwegsetzt, hört der Spaß auf. Gerade in einer Demokratie muß man wenigstens das ernst nehmen, was als gesetzlicher Schutz vorgesehen ist. In solchen Fällen muß man die vom demokratisch legitimierten Gesetzgeber getroffene Wertentscheidung respektieren; man darf nicht „augenzwinkernd“ darüber hinweggehen. (Was jenen Abgeordneten ins Stammbuch zu schreiben ist, die deklamatorische Gesetze in der Annahme beschließen, daß die Vollziehung schon zu einer „vernünftigen“ Handhabung finden werde).

Dementsprechend habe ich z. B. im Hinblick auf die Kraftwerksbauten in Greifenstein oder in der Freudenau kein Wort erhoben; ein gleichartiges Kraftwerk in Hainburg – einem Landschaftsschutzgebiet – kann dagegen, wenn gesetzliche Wertentscheidungen einen Sinn haben sollen, nicht in Betracht kommen, von einem Vorhaben in der Wachau – ebenfalls ein Landschaftsschutzgebiet – ganz zu schweigen.

Ähnlich sehe ich z. B. die „Stronach-Kugel“: Persönlich sehe ich sie als Unfug, wenn aber ein gesetzlicher Versagungsgrund nicht sichtbar wird, sollte sie hinzunehmen sein.

Das größte praktische Problem des Umweltschutzes besteht meines Erachtens heute in seinem permanenten Konflikt mit dem Anliegen der **individuellen Lebensqualität**. Der „neue Egoismus“, die Anliegen der modernen „Freizeitgesellschaft“ drängen umweltpolitische Anliegen immer wieder zurück: Junge Menschen legen sich als erstes ein Auto zu und erhöhen das allgemein als Belastung empfundene Verkehrsaufkommen. Die Emanzipation der Frau impliziert selbstverständlich

das Zweitauto. Urlaubsreisen implizieren weiteren Verkehr, insbesondere mehr Flugverkehr. Bei alledem sollten wir uns vor Augen halten, daß die heutige Verkehrspolitik im allgemeinen nur Pendler erfaßt, nicht den Freizeitverkehr. Das aus den USA herüberschwappende Streben nach „Einkaufsgenuß“ – ein hochrangiges Luxusanliegen – beschert uns nach den Einkaufszentren die realistischere Weise überhaupt nicht aufhaltbaren Factory Outlets und Shopping Malls. Der Flächenverbrauch, die Belastung des Kleinklimas und der Verkehr nehmen weiter zu. Ein Politiker, der hier warnend gegensteuern will, geht zwangsläufig unter.

Das Anliegen der weltweiten Kommunikation, der permanenten Mobilität, der jederzeitigen Erreichbarkeit impliziert auch eine entsprechende Infrastruktur. Die sogenannten „Handy-Masten“ lösen den Protest lokaler Bürgerinitiativen aus Gründen des Gesundheitsschutzes und der Ortsbildpflege aus. Realistischer Weise haben solche Einwände bei einem Massenphänomen der mobilen Kommunikation, das bereits die Kinder erfaßt, überhaupt keine Chance. Die Werthierarchie wird durch die subjektive Bedürfnispyramide der Massengesellschaft verdrängt.

Abschließend möchte ich noch an einigen Beispielen verdeutlichen, wie **„Abwägung“** als juristische Kategorie – der, wie wir gesehen haben, in ökologischen Zusammenhängen zentrale *topos* – praktisch funktioniert.

Als elementares Beispiel sei die Rodungsbewilligung nach § 17 Forstgesetz hier angeführt: Es geht bei einer widmungswidrigen Verwendung von Waldboden um die Abwägung, ob das öffentliche Interesse am Projekt im konkreten Fall das öffentliche Interesse an der Walderhaltung überwiegt. Der Sachverständige hat dementsprechend den „Wert“ des Waldes herauszuarbeiten, der Jurist hat die „Rechtsfragen“ zu beantworten, ob am Projekt ein öffentliches Interesse besteht und ob dieses öffentliche Interesse im konkreten Fall das öffentliche Interesse an der Walderhaltung überwiegt. Dieser Vorgang ist elementar, er findet alltäglich in Österreich statt, er steht auch in beinahe jedem Naturschutzverfahren, Denkmalschutzverfahren usw. im Vordergrund.

Wenden wir uns nun einer „höheren Ebene“ der Abwägung zu. In VfSlg 10282/1984 hatte der Verfassungsgerichtshof zu entscheiden, wie der Konflikt zwischen dem kompetenzmäßigen forstrechtlichen Grundsatz der „Waldöffnung“ (Betreten für Jedermann) und einer kompetenzgemäßen jagdrechtlichen Gehegesperre (Beschränkung des Betretens) zu sehen ist. Es gibt kein allgemeines Harmoniegebot im Bundesstaat, es kann und darf auch zu konfligierenden Regelungen kommen. Unzulässig sei es jedoch, wenn eine gesetzliche Regelung eine andere gezielt unterläuft, sie „torpediert“. Im übrigen hat jede Gebietskörperschaft die konfligierenden öffentlichen Interessen in eine Abwägung einzubeziehen, die durchaus rechtmäßig zu einer negativen Entscheidung im Einzelfall führen kann.

Einen Anwendungsfall bildete etwa das Projekt der 380-kV-Ringleitung durch Österreich. Im Burgenland war ein Landschaftsschutzgebiet zu kreuzen, die Bewilligung wurde dementsprechend verweigert (Pikanter Weise verfügt gerade das Burgenland nicht über eine eigene Stromerzeugung, ist also zur Gänze von Stromimporten aus anderen Bundesländern abhängig). Der Verwaltungsgerichtshof erkannte die negative naturschutzbehördliche Entscheidung als rechtmäßig, es lag also kein gezieltes Torpedieren der Strompolitik durch den burgenländischen Landschaftsschutz vor. (In der Folge konnte für ein modifiziertes Projekt die naturschutzbehördliche Bewilligung erwirkt werden).

Vor diesem Hintergrund ist der laufende juristische Konflikt um den Semmering-Basis-Tunnel zu sehen. Ein Torpedieren von Eisenbahnprojekten durch das NÖ Naturschutzrecht liegt wohl nicht vor. Daher wird das Gericht zu prüfen haben, ob die Naturschutzbehörde im konkreten Fall eine vollständige und korrekte Abwägung der konfligierenden Interessen vorgenommen hat.

Meine These ist also, daß mangels naturgemäß oder überindividuell vorgegebener Wertskala in ökologischen Zusammenhängen die staatliche Rechtssetzung und die staatliche Einzelfallentscheidung die Prioritätenreihung vornehmen muß. Wer sonst? Dies leitet über zu dem heute in aktueller Diskussion stehenden Anliegen eines **„Rückzuges des Staates“**. Wir müssen bedenken, daß „Deregulierung“ und „Liberalisierung“ zumeist nur die Freiheit des einen zu Lasten der Freiheit des anderen erweitert und daß solche Entwicklungen in ökologischen Zusammenhängen die Freiheit des einen zu Lasten des Schutzes der Umwelt erweitern. Es gibt in ökonomischen Zusammenhängen gewiß einiges zu deregulieren, in ökologischen Zusammenhängen ist dagegen meines Erachtens die **staatliche Verantwortung** unaufhebbar. Sie impliziert die Verantwortung der demokratisch legitimierten Organe, letztlich ihre Pflicht zur Wertentscheidung. Wie lange werden sich die verantwortlichen Politiker noch z. B. um eine Entscheidung über den in Österreich anfallenden Atommüll drücken?

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Umwelt - Schriftenreihe für Ökologie und Ethologie](#)

Jahr/Year: 1999

Band/Volume: [26](#)

Autor(en)/Author(s): Raschauer Bernhard

Artikel/Article: [Wertskala für ökologische Entscheidungen "Rechtspolitik und Gerechtigkeit". 49-58](#)